

Vor dem unterzeichneten Notar

erschien heute:

Herr André Pieperjohanns, geboren am 04.11.1966,  
geschäftsansässig Krögerweg 11, 48155 Münster,

nach eigenen Angaben nicht handelnd im eigenen Namen sondern als  
einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB  
jeweils befreiter Geschäftsführer für

1. die VKU-Verkehrsdienst GmbH mit Sitz in Kamen  
– AG Hamm HRB 5375 –,  
Geschäftsanschrift: Krögerweg 11, 48155 Münster,
2. die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH mit Sitz in Kamen  
– AG Hamm HRB 4491 –,  
Geschäftsanschrift: Krögerweg 11, 48155 Münster.

Der Erschienene wies sich zur Gewissheit des Notars aus durch Vorlage seines  
gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland.

Die Frage einer Vorbefassung des Notars gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1  
Nr. 7 BeurkG verneinend, ersuchte der Erschienene den Notar um die  
Beurkundung der nachfolgenden Erklärungen zum Abschluss eines

### **VERSCHMELZUNGSVERTRAGES**

über die Aufnahme des Vermögens der VKU-Verkehrsdienst GmbH, Kamen,  
durch die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, Kamen

und erklärte zur notarieller Niederschrift:

## § 1

### Sachstand

- (1) An dem Stammkapital in Höhe von 25.600,00 EUR der zu 1.) vertretenen **VKU-Verkehrsdienst GmbH** mit Sitz in Kamen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamm zu HRB 5375,

– im Weiteren „**VKU-VD**“ –

ist ausweislich der in den Registerakten hinterlegten jüngsten Gesellschafterliste (§ 40 Abs. 1 GmbHG), von der eine einfache Abschrift bei Beurkundung vorlag, als alleinige Gesellschafterin beteiligt:

die zu 2.) vertretene **Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH** mit Sitz in Kamen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamm zu HRB 4491

– im Weiteren „**VKU**“ –

mit dem Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von 25.600,00 EUR.

- (2) Nach Angabe des Erschienenen ist die Einlage und ein etwaiges Aufgeld auf den Geschäftsanteil in voller Höhe einbezahlt. Sonderrechte im Sinne von §§ 23 und 50 Abs. 2 UmwG bestehen bei der VKU-VD nicht.

## § 2

### Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag

- (1) Die VKU-VD als übertragender Rechtsträger überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die VKU als übernehmenden Rechtsträger gemäß § 2 Nr. 1, §§ 46 ff. UmwG (Verschmelzung durch Aufnahme).
- (2) Die Übernahme des Vermögens der VKU-VD erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum **01. August 2018**, 0:00 Uhr (handelsrechtlicher Verschmelzungstichtag im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Von diesem Zeitpunkt an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der VKU-VD gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der VKU-VD als für Rechnung der VKU vorgenommen und geführt.
- (3) Der Verschmelzung wird die Bilanz der VKU-VD zum **31. Juli 2018** (steuerlicher Übertragungstichtag im Sinne des § 2 Abs. 1 UmwStG) als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

- (4) Vermögensgegenstände des übertragenden Rechtsträgers, die nicht schon kraft Gesetzes mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen, überträgt der übertragende Rechtsträger (einschließlich der Verbindlichkeiten) hiermit hilfsweise im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger mit Wirkung zum Tag der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers. Der übernehmende Rechtsträger nimmt diese Übertragung hiermit vorsorglich an. Zugleich übernimmt der übernehmende Rechtsträger im Wege der Schuldübernahme sämtliche Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers mit schuldbefreiender Wirkung für diesen, soweit die Verbindlichkeiten nicht schon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger übergegangen sind.

### **§ 3**

#### **Kapitalerhöhung, Gegenleistung**

Die VKU darf zur Durchführung der Verschmelzung ihr Stammkapital gemäß § 54 Abs. 1 S 1 Nr. 1 UmwG nicht erhöhen, so dass Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG) gemäß § 5 Abs. 2 UmwG nicht erforderlich sind.

### **§ 4**

#### **Sonderrechte, Besondere Vorteile**

- (1) Es werden keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahme im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 7 UmwG für solche Personen vorgesehen.
- (2) Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

## § 5

### **Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

- (1) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse der zu diesem Zeitpunkt bei der VKU-VD beschäftigten Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf die VKU über.
- (2) Hinsichtlich der aufgrund der Verschmelzung übergewendeten Arbeitsverhältnisse ergeben sich individualrechtlich keine Veränderungen. Die übergewendeten Arbeitsverhältnisse werden unter voller Anrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten und einschließlich der Vereinbarungen über Direktversicherungen zur Altersvorsorge unverändert zu den bisherigen Bedingungen mit der VKU fortgesetzt.
- (3) Die VKU wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung neuer Arbeitgeber der zu diesem Zeitpunkt bei der VKU-VD beschäftigten Arbeitnehmer. Gemäß § 324 UmwG findet auf den Übergang der Arbeitsverhältnisse § 613 a Abs. 1 und Abs. 4 bis 6 BGB Anwendung; die Verschmelzung führt zum Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB. Jedoch verfügen die Arbeitnehmer entgegen § 613a Abs. 6. BGB nicht über ein Widerspruchsrecht, da die übertragende Gesellschaft durch die Verschmelzung als Rechtsträger ohne Abwicklung aufgelöst wird und erlischt. Allerdings steht den Arbeitnehmern wegen des Erlöschens ihres bisherigen Arbeitgebers ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ihrer Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB allein wegen der durch Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG gewährleisteten Vertrags- und Berufsrechtfreiheit zu. Der übertragende Rechtsträger hat die Arbeitnehmer gemäß § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet.
- (4) Die Verschmelzung führt zu keinen Veränderungen der betrieblichen Struktur und der betrieblichen Organisation in den Betrieben; die Identität der Betriebe wird durch die Verschmelzung nicht berührt. Eine Betriebsänderung, die Verhandlungen mit dem Betriebsrat bei der VKU erforderlich machen würde, wird durch die Verschmelzung selbst nicht bewirkt. Dasselbe gilt für die derzeitigen Arbeitsverhältnisse und -plätze, die sämtlich durch die Verschmelzung selbst nicht verändert oder berührt werden.
- (5) Die derzeit bei der VKU-VD geltenden Betriebsvereinbarungen gelten als kollektivrechtliche Regelungen fort.
- (6) Anstelle des bislang für die Arbeitnehmer der VKU-VD geltenden Tarifvertrages vom 15.02.2005 i.V. mit dem TV-N NW gilt mit

Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung im Handelsregister (= Stichtag) für alle Arbeitnehmer der VKU, also auch für diejenigen Arbeitnehmer der VKU-VD, deren Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes aufgrund der Verschmelzung auf die VKU übergegangen ist, der für die Arbeitnehmer der VKU geltende „Tarifvertrag zur Ablösung des bisherigen Tarifrechts WVGT/ZTV“ vom 15.02.2005 i.V. mit dem TV-N NW, soweit nicht Arbeitnehmer vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen sind. Da der für die VKU-VD bis zum Stichtag geltende Tarifvertrag und der nach dem Stichtag geltende Tarifvertrag der VKU im Wesentlichen inhaltsgleich sind, ändern sich die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer inhaltlich nicht.

- (7) Der im Betrieb der VKU errichtete Betriebsrat bleibt unverändert im Amt und ist auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung weiterhin für die Mitarbeiter der VKU sowie die ehemaligen Mitarbeiter der VKU-VD zuständig.
- (8) Mitbestimmungsrechtliche Änderungen ergeben sich nicht, da die maßgeblichen Schwellenwerte nicht erreicht werden. Auch nach der Verschmelzung wird die Zahl der Arbeitnehmer der VKU einschließlich der von der VKU-VD übergehenden Arbeitnehmer nicht mehr als 500 betragen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbeteiligungG).
- (9) Versorgungsverpflichtungen des übertragenden Rechtsträgers gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern gehen auf den übernehmenden Rechtsträger über.

## **§ 6**

### **Weitere Bestimmungen**

- (1) Die Firma der VKU wird unverändert fortgeführt.
- (2) Die Geschäftsführung der VKU ändert sich nicht. Prokuren und Geschäftsführungen bei der VKU-VD erlöschen mit Vollzug im Handelsregister der VKU.
- (3) Die VKU-VD hat keinen Grundbesitz.
- (4) Die VKU-VD verfügt ihrerseits nicht über Beteiligungen an deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

## § 7

### Vollmacht

Die Vertragsbeteiligten bevollmächtigen die Angestellten des amtierenden Notars und seines Nachfolgers im Amt - welche der genannte Notar zu bezeichnen bevollmächtigt wird - je einzeln und befreit von § 181 BGB, Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materiell- oder formellrechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung des Vertrages abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind.

## § 8

### Hinweise des Notars

- (1) Der Notar hat den Beteiligten den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung erläutert, insbesondere auf das Erfordernis zu beurkundender Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen der VKU-VD und der VKU hingewiesen und auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers.
- (2) Die Verschmelzung darf gemäß § 17 Abs. 2 UmwG nur eingetragen werden, wenn sie binnen acht Monaten nach dem Stichtag der bei der Anmeldung einzureichenden Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers zum Handelsregister angemeldet worden ist.
- (3) Soweit ein beteiligter Rechtsträger einen Betriebsrat hat, muss diesem gemäß § 5 Abs. 3 UmwG einen Monat vor der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen zum Verschmelzungsvertrag der Entwurf des Verschmelzungsvertrages oder der beurkundete Verschmelzungsvertrag zugeleitet werden. Der zuständige Betriebsrat kann jedoch auf die Einhaltung der Monatsfrist verzichten.
- (4) Die Wirkungen der Verschmelzung (insbesondere die Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechtsverhältnisse der VKU-VD, mögen sie bekannt sein oder nicht) sind den Beteiligten bekannt. Öffentlich-rechtliche personenbezogene Erlaubnisse und Genehmigungen sind gegebenenfalls von dem übernehmenden Rechtsträger neu zu beantragen.
- (5) Eine steuerrechtliche Prüfung und Beratung hat der Notar nicht vorgenommen, den Vertragsbeteiligten vielmehr mit Übersendung des

Entwurfs angeraten, einen Rechtsanwalt oder Steuerberater wegen der Beratung zu den steuerrechtlichen Folgen der in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen zu beauftragen.

Der Notar wies darauf hin, dass für die Buchwertfortführung in steuerrechtlicher Hinsicht gemäß §§ 15, 11 UmwStG ein Antrag bei dem Finanzamt erforderlich ist.

Soweit der übertragende Rechtsträger Eigentümer von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist, unterliegt die Verschmelzung der Grunderwerbsteuer.

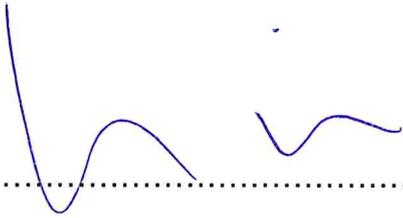
Der Notar hat dem zuständigen Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle – gemäß § 54 EStDV eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu übersenden, auf der auch die Steuernummer der beteiligten Rechtsträger vermerkt sein soll. Die Beteiligten erklärten, dass die VKU-VD unter der Steuernummer 336/5710/1197 und die VKU unter der Steuernummer 336/5710/1131 geführt werden.

- (6) Wenn nicht bevorrechtigte Gläubiger der VKU-VD glaubhaft machen können, dass die Erfüllung ihrer noch nicht fälligen Forderungen durch die Verschmelzung gefährdet wird, kann ihnen bei Anmeldung binnen sechs Monaten nach Vollzug unter den Voraussetzungen des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten sein.
- (7) Gemäß § 25 UmwG können Mitglieder der beteiligten Vertretungs- und Aufsichtsorgane für etwaige Schäden gegenüber Gesellschaftern, Gläubigern oder den Gesellschaften haften; die Ansprüche verjähren in fünf Jahren nach Vollzug.

## § 9

### Kosten, Steuern

Alle mit diesem Vertrag und der Abwicklung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern einschließlich der Kosten der Zustimmungsbeschlüsse trägt die VKU.

  
.....  
Pieperjohanns